

**Vereinbarung  
über die Abweichung von der jährlichen Pflegeverpflichtung gemäß § 2 DirektZahlDurchfV<sup>1</sup>**

**Zwischen**

1. dem Bewirtschafter \_\_\_\_\_ Unternehmernr. \_\_\_\_\_
2. dem Deutschen Jagdverband e.V. (nach § 59 BNatschG anerkannter Naturschutzverband) vertreten durch die Kreisjägerschaft \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_
3. dem/den Jagdpächter/-n Frau/Herrn \_\_\_\_\_

wird folgende Vereinbarung im Sinne von § 2 Abs. S. 2 Nr. 2 DirektZahlDurchfV getroffen:

Die folgenden, im aktuellen Flächenverzeichnis aufgeführten, brachliegenden Flächen oder ÖVF-Streifen:

lfd. Nr. Feldblock im Flvz.	Feldblock (FLIK)	Schlag-Nr.	Teilschlag	Größe ha	Codierung <sup>2</sup> der Fruchtart im akt. Flvz.
	DENWLI 05-				
	DENWLI 05-				
	DENWLI 05-				
	DENWLI 05-				
	DENWLI 05-				
	DENWLI 05-				

soll(en) aus naturschutzfachlichen Gründen abweichend zu § 2 Abs. 1 der DirektZahlDurchfV bewirtschaftet werden, da diese Fläche(n) einen wichtigen Rückzugsraum für Wildtiere in der Agrarlandschaft darstellt/darstellen.

Aus diesem Gründen wird der Bewirtschafter **von der jährlichen Pflegeverpflichtung freigestellt.**

Die Pflege der betroffenen Stilllegungsfläche erfolgt gleichwohl im Abstand von zwei Jahren. Dadurch wird gewährleistet, dass die Fläche in einem ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhalten bleibt.

Diese Vereinbarung ist im Jahr \_\_\_\_\_ (aktuelles WJ) getroffen worden und gilt bis zum Ablauf des Jahres \_\_\_\_\_ (max. 10 Jahre).

Die Vereinbarung erlischt im Falle des Bewirtschafters- oder Jagdpächterwechsels.

Eine Durchschrift der Vereinbarung ist, gemäß Erlass des MULNV, der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde durch den Bewirtschafter zur Verfügung zu stellen. Das Original ist vom Bewirtschafter aufzubewahren und im Fall einer Vor-Ort-Kontrolle dem Prüfer vorzulegen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

Bewirtschafter

Jagdpächter

Kreisjägerschaft  
Unterschrift im Auftrag des DJV

<sup>1</sup> (Original für Bewirtschafter/-in, Jagdpächter, Kreisjägerschaft; Durchschrift für Untere Naturschutzbehörde

<sup>2</sup> Die Codierung für die Kultur ist dem aktuellen Verzeichnis der anzugebenen Kulturen/Fruchtarten zu entnehmen